

**Die Landesdirektion Sachsen übernimmt keine Kosten für die nachfolgende ärztliche Untersuchung bzw. Bestätigung einer/s Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleichs.**

**Ärztliche Bestätigung für den Antrag auf Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich**

**Abschlussprüfung**

Ihr Patient .....  
geb. am .....  
wohnhaft .....

beantragte bei der Landesdirektion Sachsen die Teilnahme an der Abschlussprüfung zur **Fachkraft für Wasserversorgungstechnik**. In dieser Angelegenheit beehrte er eine/n Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich. Der benötigten ärztlichen Stellungnahme muss der Umfang der/des Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleichs, insbesondere evtl. Schreibzeitverlängerungen und Pausen, entnommen werden können. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zu nachfolgend aufgeführten Sachverhalten Stellung zu nehmen:

1. Sachverhaltsschilderung:

Die Abschlussprüfung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik wird schriftlich und praktisch durchgeführt.

Die **schriftliche Prüfung** wird an einem Arbeitstag in folgenden Bereichen durchgeführt:

- |                                 |                   |                                  |
|---------------------------------|-------------------|----------------------------------|
| 1. Wirtschafts- und Sozialkunde | Prüfungszeit von: | 45 Minuten folgen 15 Min. Pause  |
| 2. Wasserversorgung             | Prüfungszeit von: | 180 Minuten folgen 30 Min. Pause |
| 3. Elektrotechnische Arbeiten   | Prüfungszeit von: | 60 Minuten                       |

Die **praktische Prüfung** wird in vier praktischen Bereichen an weiteren fünf Arbeitstagen durchgeführt:

- |  |                   |                     |
|--|-------------------|---------------------|
| 1. Labor   | Prüfungszeit von: | 90 Minuten          |
| 2. Betreiben und Überwachen von Wasserversorgungseinrichtungen | Prüfungszeit von: | 180 Minuten         |
| 3. Werkstatt   | Prüfungszeit von: | 240 Minuten         |
| 4. Elektrotechnik  | Prüfungszeit von: | 70 Minuten – Teil 1 |
|  | Prüfungszeit von: | 20 Minuten – Teil 2 |

Pro Fach werden innerhalb der o. g. Prüfungszeiten keine Pausen gewährt.

Die zuständige Stelle kann behinderten Prüfungsteilnehmern (§ 2 SGB IX) auf schriftlichen Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Behinderung eine/n angemessene/n Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich gewähren. Dies gilt auch für Prüfungsteilnehmer, die wegen einer ärztlich festgestellten körperlichen Behinderung bei der Prüfung erheblich beeinträchtigt sind. Die fachlichen Anforderungen dürfen dabei nicht geringer bemessen werden.

2. Ärztliche Bestätigung für eine/n Prüfungsvergünstigung/Nachteilsausgleich

- a) Der Prüfungsteilnehmer ist in ärztlicher Behandlung und hat folgende Beeinträchtigungen, die auf die Anfertigung o .g. Prüfungen Auswirkungen haben können.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- b) Ist der Patient voraussichtlich zu Beginn der Prüfung arbeitsfähig/dienstfähig?

- ja (weiter unter 2 c)  
 nein

- c) Ist der Patient grundsätzlich in der Lage, die Prüfung abzulegen?

- ja, ohne Einschränkungen  
 ja, unter Einschränkungen (weiter unter 2 d)  
 nein, überhaupt nicht

- d) Sind während der einzelnen Prüfungen zusätzliche Pausen notwendig?

Während der Pausen wird die Arbeitszeit unterbrochen und dem Prüfungsteilnehmer wird Gelegenheit gegeben, sich zu erholen, Medikamente einzunehmen etc.

- ja  
 nein

Wenn ja, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt sind diese zu gewähren? (Angaben je Prüfungsbereich in Minuten)

schriftliche Prüfungen

- Wirtschafts- und Sozialkunde (45 Minuten):  
.....
- Wasserversorgung (180 Minuten):  
.....
- Elektrotechnische Arbeiten (60 Minuten):  
.....

praktische Prüfungen

- Labor (90 Minuten):  
.....
- Betreiben und Überwachen von Wasserversorgungseinrichtungen (180 Minuten):  
.....
- Werkstatt (240 Minuten):  
.....
- Elektrotechnik (70 Minuten – Teil 1):  
    (20 Minuten – Teil 2):  
.....

